

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

31.01.2019 III 41-1.56.4-6/18

Nummer:

Z-56.4-1024

Antragsteller:

Pilkington Deutschland AG Haydnstraße 19 45884 Gelsenkirchen

Geltungsdauer

vom: 31. Januar 2019 bis: 31. Januar 2024

Gegenstand dieses Bescheides:

Werkstoff für Rahmensysteme "Pyrostand" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.





Seite 2 von 6 | 31. Januar 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 6 | 31. Januar 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mineralischen Werkstoffe "Pyrostand CS", "Pyrostand CR", "Pyrostand MS", "Pyrostand MR", "Pyrostand LCS" und "Pyrostand LMS" genannt, zur Füllung von Tür- und Fensterrahmensystemen.

Die mineralischen Werkstoffe sind nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die mineralischen Werkstoffe dürfen als Stangen- oder Plattenware sowie als Zweikomponenten - System zur Füllung von Hohlräumen in Tür- und Fensterrahmensystemen verwendet werden.
- 1.2.2 Regelungen zum Schallschutz und Wärmeschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die mineralischen Werkstoffe verwendet werden, zum Nachweis Ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z.B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der mineralischen Werkstoffe sind zu beachten.
- 1.2.4 Die mineralischen Werkstoffe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der mineralische Werkstoff "Pyrostand CS" besteht aus einem mit Kühlmittel ausgerüsteten, silikathaltigem Füllstoff. Die Rohdichte muss 1580 kg/m³ ±10 % betragen.

Dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand CR" werden zusätzlich Glasfasern zur Bewehrung beigemengt. Die Rohdichte muss 1850 kg/m³ ±10 % betragen.

Dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand MS" werden zusätzlich Schaum- bzw. Hohlglaskugeln beigemengt. Die Rohdichte muss 1150 kg/m³ ±10 % betragen.

Dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand MR" werden zusätzlich Schaum- bzw. Hohlglaskugeln sowie Glasfasern zur Bewehrung beigemengt. Die Rohdichte muss 1300 kg/m³ ±10 % betragen.

Die mineralischen Werkstoffe "Pyrostand CW" und "Pyrostand MW" schäumen unter Hitzeeinwirkung auf. Die Rohdichte muss 1900 kg/m³ ± 10 % betragen.

Der mineralische Werkstoff "Pyrostand LCS" besteht aus einem Zweikomponenten - System. Die Komponenten dürfen vor Ort vermischt werden. Das Mischungsverhältnis muss 35:65 betragen. Im ausgehärteten Zustand entspricht es dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand CS".

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Seite 4 von 6 | 31. Januar 2019

Der mineralische Werkstoff "Pyrostand LMS" besteht aus einem Zweikomponenten - System. Dem Werkstoff werden zusätzlich Schaum- bzw. Hohlglaskugeln beigemengt. Die Komponenten dürfen vor Ort vermischt werden. Das Mischungsverhältnis muss 35:65 betragen. Im ausgehärteten Zustand entspricht es dem mineralischen Werkstoff "Pyrostand MS".

- 2.1.2 Die mineralischen Werkstoffe müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹) erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der mineralischen Werkstoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mineralischen Werkstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die mineralischen Werkstoffe, deren Verpackung oder deren Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den mineralischen Werkstoffen, deren Verpackung oder den Beipackzetteln enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.4-1024
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk²
- Brandverhalten: nichtbrennbar Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mineralischen Werkstoffe eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa,³ anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de" -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe Mai 2017



Nr. Z-56.4-1024

Seite 5 von 6 | 31. Januar 2019

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01.04.1997



Seite 6 von 6 | 31. Januar 2019

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Brandverhalten

Der mineralische Werkstoff ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheids ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

3.2 Ausführung

Werden die Zweikomponenten - Systeme "Pyrostand LCS" und "Pyrostand LMS" vor Ort vermischt, so sind die Mischungsverhältnisse gemäß Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Die Verarbeitungsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Die bauausführende Firma, die die Zweikomponenten - Systeme "Pyrostand LCS" und "Pyrostand LMS" vor Ort vermischt und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.4-1024
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

- 4.1 Der mineralische Werkstoff darf gemäß Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen des mineralischen Werkstoffs zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter Beglaubigt

nach Landesbauordnung